

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Bewilligung dem Wentzel von Wchynitz und Tettaw

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Den S. Hippolyti im Marggraffthumb Mähren bey Znagnib gelegen /
welche jetzt Peltenberg genantet wurde: Desgleichen auch von andern
drey Dörffern / deren Namen diese seyn / Ratische / Teutsch Branis vnd
Geferschan / so vor Zeiten zu dem nunmehr verwüsten Scheliffen Kloster
gehörig gewesen / vnd hernach derselben Einkommen zu dem Kloster Stra-
hoff / sonst Berg Zion genant / gewendet worden / gewisse Zinsen gefal-
len: Mit Begehrt / das ihm gedachte Probstei vnd Dörffer zu erblichem
Nutz vnd Besiz gelassen werden möchten: Mit dem anmelde / weil solche
Probstei vor Zeiten zu dem Hospital S. Francisci / zu Ende der Prager
bruck dem Orden der Creussheym mit dem rothen Stern zuceignert wor-
den / vnd davon bemeltem Hospita. jährliche gewisse Zins / einweder vier
Gass Wein / so zehen Eimer halten / oder aber an statt dessen zweyhundert
Gulden Mährerischer Wehrung / geliffert worden / das er ebner massen sol-
che Zins zu selbem Hospital ins künfftig von ermelter Probstei ohne hin-
terhalt entziehen wolte.

Auff solch sein Begehren / wie auch der Herrn Directori des Marg-
graffthumbs Mähren seiner wegen hierin gethane ansehnliche Inter-
cession, bewillige hierzu die Stände / vnd thun dieselb Probstei Peltenberg
wie auch die erwehnten drey Dörffer / mit aller vnd jeder derselben Zugehör
ihme Wilhelm von Murya / seinen Erben vnd Nachkommen zu inhaben /
besitzen / vnd darmit als mit seinem Egenthumb zu thun / vbergeben / welches
Landtag confirmirt / vnd ihm es auff die Landtags Re-
verleibt werden soll: Jedoch soll er Wilhelm von Murya mit seinen Erben
vnd Nachkommen / zu seiner Bewilligung / schuldig seyn den obgedach-
ten Zins / als jedes Jahr 200. Gulden / Mährerische Wehrung / als halb
auff S. Georgi / die ander helffe auff S. Valti / von bemelter Probstei /
diesem Hospital S. Francisci / zu Ende der Pragerischen Bruck / zu geben
vnd richtig zu machen / dessen sich bey Straff / nach aufmessung des Mar-
graffthumbs Mähren Rechten / auch Inhalt desselben Landisgebrauch /
zu erholen.

Verwilligung dem Wenzel von Wchnitz vnd Tettau.

Emnach Wenzel von Wchnitz vnd Tettau / an alle drey Herren
Stände des Königreichs Böhmen / bey gemeiner / auff dem Prager
Schloß Montag nach dem Sonntag Judica gehalten / vñ folgenden Son-
ntag d. 14. 1419. Jahrs geschlossenen Zusammenkunft / durch Wilhelm /
Kadis

Kadislawen dem jüngern/ vnd Vrlichen als leiblichen Gebrüder von
 Wchynis vnd Tetaw/wie auch durch sein Schreiben bittlich gelangen las-
 sen/auch ihre Gn. hierumb demütig/dienstlich vnd hochseuffig gebetten/
 das ihre Gn. Kadislawen des eltern von Wchynis vnd Tetaw/als Vero-
 tern wie auch seiner Gebrüder/vnserm Vatterlandt bereitwillig geleistete
 trewe Dienste zu Gemüch führen / solche Mittel zu erfinden geruhen wol-
 ten / dardurch ihme außs ehiste auß seiner Beschwer / darinnen er biß an-
 hero stecken thut / geholffen werden möcht/ auß welches der Gebrüder von
 Wchynis vnd Tetaw begehren/ ihre Gn. alle drey Herrn Ständ/ hirauß
 antwort zu geben solchs auß nechstkünftigen allgemeyn Landtag verweisen.

Das aber der Wenzel von Wchynis vnd Tetaw / bey jeringer allge-
 meiner Zusammenkunft diß sein voriges begehren vernewert/vnd ihre Gn.
 die Herrn Directores, Regenten vnd LandesRäthe des löblichen Marg-
 graffthums Mähren für ihn intercedire haben/ so wol auch gedachte seine
 Brüder vnd Vetter nach gebührendem Respect gebetten/das ihre Gn.
 bey dieser jeringer Zusammenkunft auß dem Prager Schloß/des König-
 reichs Böhmen verfaßbare Herrn Stände. Ihme Wenzeln von Wchynis
 vnd Tetaw diß Genad thun/ vnd dar zu bewilligen wolten. Das er in
 diß sein Vatterlandt das Königreich Böhmen wider kommen / vnd dero
 ihme eingezogenen Güter Einraumung widerumb genieffen möchte. Vnd
 demnach ihre Gn. in acht nehmen/das es dißfalls ein allgemeyn/mit ihre
 Keyß. Maj. als König zu Böhmen / aller drey Herrn Stände des König-
 reichs Böhmen/Schluß/vnd auß dem löblichen Landrecht gethane Auf-
 messung betreffen thut. vnd das sie dißmals zu seiner Bitt vollkommenlich
 nicht einwilligen können. Jedoch / nach dem sie seine Demuth/vnd gang
 demütiges bitten ansehen / vnd obangeregte seinerwegen gethane ansehn-
 liche Intercessionen hoch in acht nehmen. Desgleichen seiner Brüder vnd
 Vetter in diesem Königreich biß anhero geleistete nutzliche Dienste/ diese un-
 rengemeldte Gnad / ohn alle Nachtheil ietzt angeregten Landtags vnd
 Aufmessung/auch Verlegung des löblichen Landrechts/ihme Wenzeln
 von Wchynis vnd Tetaw/thun vnd hier zu bewilligen:

Das er ird/Königreich / sein Vatterlandt / wider kommen / auch
 dero ihme vorhin von ihrer Keyßerl. Majest. sampt dero Zugehör abgetret-
 tener Herrschafft Echlumeg / Jedoch außgenommen dasjenige / was bey
 derselben Herrschafft Tassel oder Landt Gut sich befindet / vnd was auch
 seithero von der Herrschafft Podiebrad der Herrschafft Echlumeg zugewen-
 det/massen ihme dasselbe von sonderlichen/vonden Herrn Directoren/Re-
 genten vnd Landsträhen dieses Königreichs verordneten Commissarien/

K ij ange.

angewiesen wurde / bis zu nächstkünftige General Landtag / In Poff / vnd
Schick verbleiben / vnd auß ferners sein Ditten / bey gedachtem nächst
künftigen General Landtag / einer vollkommenern Resolution gewertig
seyn soll / doch dergestalt:

I. Das vor allen Dingen er Wenzl von Wchhns vnd Tetzaw / wird
schuldig seyn mit einem gewissen Reuers allen dreyen Herrn Ständen des
Königreichs Böhmen / sich obligat zu machen / vnd unterschreiben:

I. Das er nicht wolle vnd solle an jemanden auß den Ständen die
ses Königreichs Böhmen / noch an den Dinerthanen / so sich wider ihne /
damahliger zeit / auß Verordnung aller drey Herrn Stände / entweder ge
brauchen lassen / oder zungunns gegeben / noch an keinem andern / auß fe
neren weis / selbst oder durch einen andern / sich rechen / sonder stridlich ge
gen jedermenschlich / mit Worten vnd Wercken sich erzeigern

II. Das er nicht wolle vnd solle in keinem Rath / Bündnissen / Un
terhandlungen / wider ihre Gn. die Herrn Stände des Königreichs Bö
hemb / lab utraq; vnd Freiheit in vbung der euangelischen Religion / auch
wider andere Privilegia / Reges / stättbrief / vnd ländts Freiheiten / so wol
die confederation der vereinigten Ländter / vnd dem jenigen was auß die
ser oder künftigen Zusammentünfften oder Landtagen geschlossen worden /
feinerley Weise seyn / noch sich gebrauchen lassen:

III. Das er den Dinerthanen / so ihme abgetreten werden sollen / mit
ihrem Christlichen Gottesdienst lab utraq; die geringste Verhinderung
nicht thun / die Pfarer lab utraq; von dem vntern Dragerischen Con
sistorio / auß die Pfar / vnd die Schulmeister mit Lehr der Jugend / in die
Schul zu nehmen / einzusehen / nicht verwehren / vnd dieselben Dinertha
nen / über ihre Pflicht mit beschweren vnd betzigen soll

Und wann dann obangeregte suns Brüder / vor allen dreyen Her
ren Ständen in voller Zusammentünfft sich angemeldet: Wo er Wenzl
von Wchhns vnd Tetzaw / wider die Stände vnd Inwohner dieses König
reichs vnd sein Vaterland etwas fürzunehmen begehre / das sie selbst
den ersten seyn würden / so wider ihne helfen wollten / die Herrn Stände
geruhen es bey solcher ihrer Anmeldung verbleiben zu lassen / vnd ferner
hierzu bewilligen

Wann er Wenzel von Wchhns vnd Tetzaw solchen Reuers / des
sen Concept ihnen Brüdern von Wchhns gegeben vnd zugestellt wirdt /
vnter seinem Insigel vnd seiner eignen Handt / unterschreibt / den Herrn
Directoren / Regenten vnd Landtsräthen vberschicken vnd einhändig
wirdt / das sie zu abstrzung ihme / desselben Eins auß obangeregte Weis
geschick

gewisse Commissarien verordnen möchten. Vnd nachdem auch auff dem
selben Gut Schumers nicht wenig Geschütz vnd Munition vorhanden / all
solches Geschütz groß vnd klein / auch Munition / mit allen derselben zuge-
hörigen Instrumenten vnd Nothhülfften / die Stände inen in ihrer Gewalt
an des Landes Nothhülff vorbehalten.

Welche unsere allgemeine Vergleichung / selbe seine Brüder werden
ihme Wenzeln von Bohmisch vnd Tetzau thun machen können.

Actum auffm Präger Schloß / bey vnser / der Stände / sampslicher
Versammlung / den 29. Julij / Anno 1619.

Revers Wenzels von Bohmisch vnd Tetzau.

Ich Wenzel von Bohmisch vnd Tetzau / thu fundt mit diesem Re-
versbrieff vor jedermenschlich. Demnach mir von ihren Gnaden
den Herren Ständen des Königreichs Böhemb / bey allgemeiner auffm
Präger Schloß / Dinstag nach Sankt Maria Magdalena dieses 1619.
Jahrs gehalten Zusammenkunfft / auff anseherliche Vorbit ihrer Gn-
der Herren Directors / Regenten vnd Landsträthen / des löblichen Mark-
grauffthumbs Währen / des gleichen auff vleissig Ehrerbietiges vnd insten-
diges / der wolgebornen Herrn / Herrn Wilhelm / Herrn Radt / Jan des
Jüngern / vnd Herrn Ulrichen von Bohmisch vnd Tetzau / meiner gelieb-
ten Herrn Brüder / Ersuchen / auch mein vielseitiges ganz demütiges bit-
ten / die Genad widerfahren / daß ich ohne Nachtheil des Landtags vnd
des löblichen Landrechts im Königreich Böhemb mit gehalten auß-
messung vnd ohne Verlesung desselben löblichen Landrechts / inns Kö-
nigreich Böhemb / mein geliebtes Vatterlandt / frey wider kommen / in
selbigen bis zu erstkünftigen / allgemeinen vnd General Landtag sicher
wohnen / auch das Gut Schumer / wie mir solches von den Herrn Com-
missarien angewisen werden möchte. Doch außgeschloffen / das fernge /
was bey solcher Herrschafft zum Fisch vnd Landt gehörig / wie auch das
fernge / was seithero von der Herrschafft Dodebrad in der Herrschafft
Schumer zugehailt / besitzen vnd gebrauchen / vnd vnder dessen auß be-
melten Landtag einer vollkommeneren Resolution / gewärtig sein / vnder
daß ich eine solche mit erwollene große Genad / dancklich außsagen /
vnd dieselbe thewrachten thue / mit meinem guten vnd freyen Willen /
mit reuffer Erweguna vnd gutem Bedacht / denen ihren Gn. allen dreyen
Herren Ständen des Königreichs Böhemb / mich verbunden vnd ver-
schrieben / vnd Krafft dieses Brieffs verbinde vnd verschreibe.

I. Daß ich nicht will noch solle / mich an jemanden auß den Stän-

den des Königreichs Böhemb / noch an den Unterhanen / welche wider mich damahliger zeit / auß Verordnung aller drey Herrn Stände / entweder sich gebrauchen lassen / oder Zeugnis gegeben / noch an keinem andern auff keinerley weis / für mich selbst noch durch keinen andern / mich rechnen / sondern fridlich gegen jedermenniglich / mit Worten vnd Wercken erzäigen.

II. Dasß ich desgleichen nicht will noch soll / in keinem Rath / Bindnussen vnd Unterhandlungen / wider ihre Gn. die Herren Stände des Königreichs Böhemb sub utraque. vnd Freyheit in Übung der euangelischen Religion / auch andere Privilegien / Maximabrief vnd Landisfreyheiten / sowol die Consa der action der verainigten Ländier / vnd denjenigen was auff dieser oder künfftigen Zusammentunfften oder Landtagen beschlossen wurde / keinerley Weis seyn / noch mich gebrauchen lassen.

III. Desgleichen dasß ich nicht will noch solle / den Unterhanen so mir abgetreten werden / in ihrem Christlichen Gottesdienst sub utraque die geringste Verhinderung thun / die Priester sub utraque von dem vnter Pragerischen Consistorio, auff die Pfar / vnd die Schulmeister zur Lehr der Jugend / in die Schul zunehmen vnd einzusetzen nicht verwehren / wie auch dieselben Unterhanen / wider ihre Psiche nicht beschweren vnd bedrängen: Sondern diß alles was obbeschriben wurde / wol in acht nehmen / vnd vheißig halten / dasß ich mich gegen ihren Gn. denen Herrn Ständen des Königreichs Böhemb / solcher sonderbarer mir erzäigten Gnade / nach meinem höchsten Vermögen / neben darsetzung meines Lebens vnd Halses / wirtlich vnd trewlich verdienen will.

Do ich aber demselben in etwas (darsfür mich Gott behütten wolle) nit nachkommen solte / soll ich solcher auff obangeregter / allgemeiner Zusammentunfft mir von obgemelten ihren Gn. Herrn Ständen erzäigten Gnad mir nit weiter genießen.

Zu bekräftigung dessen / vnd dem nachzukommen habe ich zu diesem Meyers mein Insigel zgedruckt / vnd denselben mit meiner eignen Hand Unterschrift bestätigt. Gegeben / 16.

Wegen verkauffung der Mannaidigen zuvor außm Königreich bannisteren Leuth / Güter.

Nachdem bey der Versamblung / welche gehalten worden auff dem Prager Schloß / den Montag post Iudica. vnd nächst darauff folgenden Sonabentis / alles dieses 1619. Jahrs geschlossen / man sich dahin vergli

verglichen/das die jenigen Personen / so den Ständen den Mayestätbrieff
 vnd andere Landtsfreyheiten / durch ihre viel vnd manchfeltige Practicken
 vmbgestossen / weiter im Landt nicht geduldet werden sollen / welche Perso-
 nen dann / in erwehntem Vergleich mit Namen gesetzt worden: Derwe-
 genes bey solcher Vergleichung nachmahlt allerdings gelassen wirdt. Vnd
 weiter vber dises / haben wir vns bey jenziger Versammlung dahin entschlo-
 sen / das aller der jenigen auß diesem Königreich geschafften / vnd in selb-
 ger Defension mit Namen specificirten Personen Güter: Wie auch alle
 Güter Adams von Sternberg des Eltern / vor derzeit obristen Burggraf-
 fen zu Prag / der ehner massen an dieser Ingelegenheit Ursach ist / vnd
 vns versprochen / er wolle im Landt verbleiben / vnd auß diesem Königreich
 sich nirgends hin begeben / deme zu gegen aber der selb sich an gehörter seiner
 Zusage vnd Vatterland vergessen / vnd auß dem Landt entzinnen / von
 den Diebstorn vnd Defensorn verkaufft / vnd die Gelter auff Bezahlung
 des Kriegsvolcks angewende werden sollen.

Soviel aber die Creditores deren meinaldigen Söhne betrifft / wer-
 den dieselben bey ihren verschreibungen / Assurance vnd rechtmessi-
 ger Schulforderungen / erhaltenen Rechten vnd beneficien gelassen / vnd
 soll ein jeiweder auß denen Kauffgelttern vor allen dingen bezahlet werden.
 In allet em solle auß des Zdenco von Lobkowitz Gütern / dem Bohuslag
 von Michalowitz des Königreichs Böhemb ViceCanslern / seine Can-
 ley Taxa / benantlichen 2000. ffj Meissn. welche ihme gedachter Zdenco
 von Lobkowitz vorenthalten / vnd zu seinem Nutzen angewendet / diesel-
 ben aber ihme Bohuslau von Michalowitz nicht versichert / gereicht vnd
 bezahlet werden.

Wegen freyen Proceß der Rechten.

Es auch ihrer viel auß den Inwohnern sich beschwert befinden / das sie
 weder zu den Hauptsummen / noch Interessen gelangen können: So
 wol die Waisen / welche ihre vogtbare Jahr erreichen / wie auch die iun-
 gern Brüder / so von den Vormundern Haltung vnd cession der Gü-
 ter / oder ihre Theil von den ältern Brüdern haben wollen / nichts dergleichen
 fähig werden möchten.

Derwegen wir vns / die Stände / dahin verglichen / das das Recht
 im Burggraff Ambe gehalten / vnd bey der Landtassel gleichsals dz Rechte
 nach Beschluß dieser Versammlung / innerhalb drey Wochen / auff volge-
 de weiß vnd maß / relaxirt werde: Das ein jeder möge seinen Debitor vnd
 Schuldner / doch welchen von dem Feind seine Güter nit gespündert vnd
 spoliert